

1. Planungsauftrag

1.1 Gesetzlicher Planungsauftrag

Auftrag und Rechtsgrundlage für eine Spielleitplanung, die mit dieser Fortschreibung des Rahmenplans „Spielen in der Stadt“ vorgelegt wird, ergibt sich aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).

Nach diesem Gesetz hat „jeder junge Mensch ... ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftlichen Persönlichkeit.“ (§ 1, Abs. 1). Um diesen Grundanspruch verwirklichen zu können, soll die Jugendhilfe „dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“ (§ 1, Abs. 3). „Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote ... zur Verfügung zu stellen.“ (§ 11, Abs. 1).

Der Gesetzgeber definiert somit Jugendhilfeplanung auch als Teil der Stadtentwicklungsplanung. Es geht darum, eine soziale Infrastruktur zu schaffen, in der z.B. ausreichend Kinderspielplätze, Aktionsflächen für ältere Kinder und Jugendliche und pädagogisch betreute Aktivspielplätze und Spielangebote zur Verfügung stehen.

An der Umsetzung kinder- und jugendrelevanter Planungen sind diese „entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen“ in adäquater Weise zu beteiligen (§ 8, Abs. 1). Bei Spielplatzsanierungen und Neubauten sind deshalb Beteiligungsverfahren notwendig, in denen die Bedürfnisse und Wünsche der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen sind. In Nürnberg wird schon seit vielen Jahren keine Spielfläche mehr ohne Nutzerbeteiligung von Kindern und Jugendlichen geplant, erweitert, saniert oder umgestaltet. Zusätzlich zu diesen konkreten Planungen hat Nürnberg z.B. mit der Einrichtung von Kinderversammlungen und einer Kinderkommission einen hohen Partizipationsstandard erreicht.

Die Stadt Nürnberg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz „die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.“ (§ 79, Abs. 1). Die Wahrnehmung der damit verbundenen Aufgaben werden dem Jugendamt übertragen (§ 69, Abs. 3). Im Rahmen seiner Planungsverantwortung hat das Jugendamt „den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, ... Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen ... zu ermitteln und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen.“ (§ 80, Abs. 1).

Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat das Jugendamt als federführende Dienststelle eine Projektgruppe einberufen und mit dieser zusammen die Jugendhilfeplanung „Spielen in der Stadt“ erarbeitet. Kooperationspartner sind hierbei hauptsächlich das Gartenbauamt, das Stadtplanungsamt, das Amt für Stadtforschung und Statistik und das Referat für Jugend, Familie und Soziales / Stab Familie. Bei Vorhaben dieser Größenordnung sind auch die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, z.B. in Arbeitsgemeinschaften (§ 78), „in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen.“ (§ 80, Abs. 3). In die Arbeitsgruppe zur Planerstellung ist deshalb auch der Kreisjugendring Nürnberg-Stadt mit eingebunden. Eine punktuelle Kooperation findet mit den Bürgerämtern Nord, Ost und Süd und dem Umweltamt statt.

1.2 Politischer Planungsauftrag

Politisch untermauert wird der gesetzliche Auftrag durch die Entscheidung des Nürnberger Stadtrats vom Juni 2000, ein breites gesellschaftspolitisches Bündnis für Familien ins Leben zu rufen.

Mit dem Bündnis für Familien sollen die Lebensbedingungen und Lebenssituationen von Familien stärker in den Mittelpunkt kommunalpolitischen Handelns gerückt werden, um somit der strukturellen Benachteiligung vor allem von Familien mit Kinder entgegenzuwirken. Ziel ist es, einen Beitrag für eine „neue Kultur des Aufwachsens“ zu leisten. Lebensräume für Kinder, Jugendliche und Familien sind zu verbessern und neu zu schaffen. Es geht darum, ein familienfreundliches Bewusstsein und somit ein positives Klima für Kinder zu schaffen.

Kontinuierliche Veränderungen der politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen verlangen auch immer wieder neue Akzentuierungen in der kommunalen Sozialpolitik. Aus diesem Grund hat das Referat für Jugend, Familie und Soziales den Orientierungsrahmen für eine nachhaltige Jugend-, Familien-, Bildungs- und Sozialpolitik in Nürnberg entwickelt, der am 20.07.2006 durch den Nürnberger Jugendhilfeausschuss verabschiedet wurde.

Mit 12 Leitlinien werden Strategien für das fachliche Handeln der kommenden Jahre beschrieben. Mit der dritten Leitlinie werden die Rechte von Kindern und Jugendlichen gestärkt und Handlungsfelder zur Durchsetzung genannt:

„Kinder und Jugendliche stehen als eigenständige Personen im Fokus unseres Handelns. Auf Grundlage der UN - Kinderrechtskonvention und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) tragen wir zur Durchsetzung des Rechts junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit bei.“

Exemplarisch wird dann die Partizipation der Kinder und Jugendlichen bei Kinderversammlungen und bei der Spielplatzplanung genannt.

